

# Satzung der Triathlongemeinschaft Sisu Berlin e. V.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 18. Juli 1987 gegründete Verein führt den Namen „Triathlongemeinschaft Sisu Berlin“ (Sisu Berlin) und hat den Sitz in Berlin. Er ist unter der Nummer 9135 Nz in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Fachverband des Landes Berlin, der Berliner Triathlon Union (BTU) sowie im Berliner Radsport Verband. Über die BTU ist er dem Landessportbund Berlin angeschlossen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
- (2) Ziel und Zweck sind
  - a. die Förderung und Ausübung von Triathlon und anderen Ausdauersportarten, insbesondere Schwimmen, Radfahren und Laufen im Breiten- und Leistungssportbereich,
  - b. die Förderung der Gesundheit durch Ausdauersport.
  - c. die Durchführung eines regelmäßigen Trainingbetriebs sowie die Teilnahme an Wettkämpfen,
- (3) Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein wahrt parteipolitisch Neutralität. Er respektiert jede Religion und Weltanschauung.

## §3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- (1) den erwachsenen Mitgliedern
  - a. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
  - b. passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen wollen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
  - c. auswärtigen Mitgliedern;
  - d. fördernden Mitgliedern und
  - e. Ehrenmitgliedern.
- (2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## §4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt,
  - b. Ausschluss und
  - c. Tod.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

- b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und groben unsportlichen Verhaltens,
- d. wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung (Poststempel) schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich geltend gemacht werden.

### §5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Fairness verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen bis Ende Januar des Beitragjahres verpflichtet. Bei Neumitgliedern muss der Beitrag innerhalb der ersten zwei Monate nach Eintritt gezahlt werden. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

### §6 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand Maßregelungen verhängt werden.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. In diesem Fall ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen zulässig.
- (3)

### §7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

### §8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung und Wahl der Hälfte des Vorstandes,
  - d. Wahl der Kassenprüfer,
  - e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - f. Genehmigung des Haushaltsplans,
  - g. Satzungsänderungen,
  - h. Beschlussfassung über Anträge,
  - i. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §4 Absatz 2,
  - j. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach §4, Absatz 5,
  - k. Berufung gegen die Maßregelung nach §11,

- l. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §11,
  - m. Wahl der Mitglieder von Ausschüssen,
  - n. Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a. der Vorstand beschließt oder
  - b. 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v. H. der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden
- a. von jedem erwachsenen Mitglied - §3, Abs. 1 oder
  - b. vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behan-

delt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

### §9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

### §10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Präsidenten
  - b. dem Vizepräsidenten,
  - c. dem Schatzmeister,
  - d. dem Sportlichen Leiter,
  - e. dem Pressesprecher,
  - f. dem Jugendwart,
  - g. dem Breitensportreferenten.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit von Ausschüssen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Routinearbeiten erledigt ein Geschäftsführer, der per Vertrag an den Vorstand gebunden ist. Er übernimmt im Wesentlichen die Aufgaben des ehemaligen Schriftführers. Eine Koppelung der Tätigkeit mit einem Vorstandsamt ist zulässig.
- (5) Vorstand im Sinne der §26b BGB sind:
  - a. der Präsident
  - b. der Vizepräsident
  - c. der Schatzmeister.

## Satzung der Triathlongemeinschaft Sisu Berlin e. V.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehenden genannten drei Vorstandmitglieder vertreten.

- (6) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.
- (7) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt  
Der Präsident, Sportliche Leiter und Pressesprecher werden in den geraden Jahren gewählt, die übrigen Vorstandmitglieder in den ungeraden Jahren.
- (8) Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit zurück, kann der Vorstand mit sofortiger Wirkung ein Vereinsmitglied kommissarisch ernennen.

### §11 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorstand zustimmen.

### §12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

### §13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zecks gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehnsverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

### §14

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.07.1987 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Triathlon-Gemeinschaft Sisu Berlin“ beschlossen worden und wurde am 14.02.1990, 08.05.1990, 05.02.1991, 08.02.1995, 28.02.1996 und 19.02.2008 ebenfalls von der Mitgliederversammlung des Vereins verändert.

Folgende Paragraphen wurden abgeändert:

- a) §4, Absatz 4, 2. Satz,
- b) §4, Absatz 6,
- c) §10, Absatz 5, 2. Satz,
- d) §13, Absatz 2,
- e) §1, Absatz 1, 2. Satz und Absatz 2,
- f) §10, Absatz1 und 2,
- g) §14,
- h) §10, Absatz 1 und 2,
- i) §5, Absatz 3
- j) §1, Absatz 2
- k) §2, Absatz 2